

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Nierstein über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Am Fälingsbrunnen“.

Der Bürgermeister der Stadt Nierstein hat im Wege einer Eilentscheidung am 25.03.2014 aufgrund der § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, i.V.m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Punkte

Der Rat der Stadt Nierstein hat in seiner Sitzung am **19.12.2011** beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Gebiete einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für diese Gebiete wurde mit Beschluss vom **22.03.2012** eine Veränderungssperre erlassen.

Diese Veränderungssperre wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Verlängerung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nierstein.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tage nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der B-Plan für die in § 2 genannten Gebiete rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Fäulingsbrunnen“ und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort von jedermann in der **Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Abteilung Bauliche Infrastruktur, Zimmer 217, 2. Stock, Sant´ Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim**, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Nierstein, den 28.03.2014
gez. Günther, Stadtbürgermeister

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich

